

88. Kann es nach ergangenem freisprechendem Wahrspruche in dem nämlichen Verfahren zu einer Einziehung in Gemäßheit des §. 42 St.G.B.'s kommen?

I. Straffenat. Ur. v. 12. Juli 1880 g. R. Rep. 1878/80.

I. Schwurgericht Würzburg.

Aus den Gründen:

„Nach stattgefundener Verlesung des Wahrspruches der Geschworenen, welcher den Angeklagten der ihm zur Last gelegten Beleidigung des Kaisers für nicht schuldig erklärte, stellte der Staatsanwalt den von dem Verteidiger nicht widersprochenen Antrag, die beschlagnahmten Exemplare der betreffenden Zeitungen in Anwendung der §§. 41. 42 St.G.B.'s unbrauchbar zu machen. Das den Angeklagten freisprechende Urteil lehnte jedoch den Antrag ab, weil nach dem Wahrspruch der Geschworenen der Inhalt des inkriminierten Artikels weder objektiv noch subjektiv für strafbar erachtet werden dürfe. Mit Recht wird jedoch von der Revision vorgebracht, daß sich die Geschworenen darüber, ob der Inhalt des betreffenden Artikels strafbar sei oder nicht, nicht ausgesprochen hätten, dem Spruche derselben vielmehr die Frage unterbreitet gewesen sei, ob dem Angeklagten der Artikel zur Schuld zugerechnet werden könne oder nicht. Hiernach aber erscheint es ungeachtet des ergangenen Wahrspruches möglich, daß der Inhalt des betreffenden Artikels für strafbar erachtet und demgemäß der Anwendung der §§. 41. 42 St.G.B.'s unterzogen werden kann. Es hätte darum das Gericht diese Prüfung vornehmen und nach dem Resultat derselben den Antrag des Staatsanwaltes bescheiden sollen. Das Urteil mußte deshalb nach dieser Richtung aufgehoben werden.“